



Fischereiverein Fischwaid München e.V.

Siedlerstraße 9, 85774 Unterföhring, Tel: 089 / 3599596
homepage: www.fischwaid-muenchen.de e-mail: post@fischwaid-muenchen.de

Vereinsstrafenordnung

Diese Vereinsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung (§ 18) das Vereinsleben. Änderungen an dieser Ordnung unterliegen dem Beschluss des Gesamtvorstandes.

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Ordnung ist die Satzung des Vereines in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vereinsstrafenordnung regelt die Maßnahmen bei Verstößen gegen Weisungen des Vorstands, Missachtung von Satzung und Vereinsordnungen, Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele, Verletzung der Mitgliederpflichten und bei vereinsschädigendem Verhalten sowie bei sonstigen Vergehen, aus denen dem Verein materieller oder immaterieller Schaden entsteht.

Mit den aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sollen die Mitglieder angehalten werden, ein Fehlverhalten möglichst zu vermeiden und Strafgründe von vorn herein auszuschließen. Evtl. Strafmaßnahmen durch Gerichte bleiben durch diese Ordnung unberührt.

§ 3 Verstöße und Konsequenzen

Schwarzfischen:	- immer Anzeige
Fisch nicht im Fangbuch eingetragen:	- Einzug Fischereierlaubnisschein
Fische unsachgemäß landen:	- Einzug Fischereierlaubnisschein
Mit 2 Ruten am Waldsee fischen:	- Einzug Fischereierlaubnisschein
Nichtmitglied angelt mit 2 Ruten:	- Einzug Fischereierlaubnisschein
Weiterfischen obwohl das Fanglimit erreicht ist:	- Einzug Fischereierlaubnisschein
Fischen während einer Besatzsperre:	- Einzug Fischereierlaubnisschein
Fischen nach 18 Uhr an Veranstaltungstagen:	- Einzug Fischereierlaubnisschein
Müll liegen lassen:	- Einzug Fischereierlaubnisschein

Betreten eingefriedeter Grundstücke:	- Einzug Fischereierlaubnisschein
Gefährdung oder Behinderung von Badegästen:	- Einzug Fischereierlaubnisschein
Missachtung Wathosenverbot Speichersee:	- Einzug Fischereierlaubnisschein
Parken in nicht erlaubten Bereichen:	- Einzug Fischereierlaubnisschein
Fische am Wasser Ausnehmen oder Schuppen:	- Einzug Fischereierlaubnisschein
offenes Feuer und wild Ausholzen:	- Einzug Fischereierlaubnisschein
Lebender Köderfisch:	- Einzug Fischereierlaubnisschein
Fischen vom Boot und Belly-Boot:	- Einzug Fischereierlaubnisschein
Schleppen:	- Einzug Fischereierlaubnisschein
Muscheln sammeln und / oder Krebse fangen:	- Einzug Fischereierlaubnisschein
Eisfischen:	- Einzug Fischereierlaubnisschein
Gemeinsames Hältern des Fanges:	- Einzug Fischereierlaubnisschein

Fischen am Tag des Königsfischen in einem anderen Vereinsgewässer: - Einzug Fischereierlaubnisschein

Fischen mit 2 Ruten in den ersten 7 Tagen nach einer Besatzsperre: - Einzug Fischereierlaubnisschein

Fischen ohne Papiere, Person bekannt: - Fischen sofort beenden, Meldung an Vorstand

Fischen ohne Papiere, Person unbekannt: - Fischen sofort beenden, wenn Personalien nicht festgestellt werden können, Polizei rufen

Fehlender Kescher, Maßband, Zange etc: - Fischen sofort beenden, außer ein 2. Angler kann aushelfen)

Maßige Fische zurücksetzen: - je nach Situation entscheiden

Alle Mitglieder der Vorstandschaft sowie die Fischereiaufseher können Fischereierlaubnisscheine einziehen. Alle Mitglieder sind zu Ausweiskontrollen berechtigt und aufgefordert bei Verstößen umgehend ein Vorstandsmitglied, einen Fischereiaufseher oder ggf. die Polizei zu informieren.

Die abgenommenen Fischereierlaubnisscheine sind umgehend bei der Vorstandschaft abzugeben.

Eingezogene Fischereierlaubnisscheine können frühestens nach 14 Tagen in der Geschäftsstelle abgeholt werden (- beginnend ab dem Tag der Abnahme -).

Ein Entzug des Fischereierlaubnisscheines über einen längeren Zeitraum kann von der Vorstandschaft zusätzlich beschlossen werden.

Dies gilt speziell auch bei Vorliegen mehrerer gleichzeitiger Verstöße, bei Wiederholungstätern oder auch bei Vergehen, die hier nicht aufgelistet sind.

Fängt ein Angler an einem Tag an einem Gewässer vorsätzlich mehr als 3 Gutfische, wird er mit einem Entzug des Fischereierlaubnisscheines für die Dauer von 6 Monaten bestraft.

Weitere Maßnahmen wie schriftliche Abmahnungen, Angelverbot für bestimmte Vereinsgewässer, Angelverbot für alle Vereinsgewässer, Angelverbote in Verbindung mit festen Zeiträumen, auferlegte Geldstrafen bis zu € 250,00 und Entzug des Fischereierlaubnisscheines für das laufende Angeljahr können von der Vorstandschaft als disziplinarische Maßnahme nach Anhörung des Mitgliedes ausgesprochen werden.

§ 4 Vereinsausschluss

Ein sofortiger Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn das Mitglied:

- gegen die Regeln der Satzung oder Fischereiordnung grob verstoßen hat.
- das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt hat.
- innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
- wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist.
- gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
- trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des 2. Mahnschreibens mehr als 3 Monate vergangen sind.
- Fische, die in unseren Vereinsgewässern gefangen wurden, gegen Entgelt verkauft.

§ 5 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Vereinsstrafenordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinsstrafenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Gez. Patryk Klewek (1. Vorsitzender)